

Warnung vor Trickbetrügerinnen

Der Begriff „Zigeuner“ war die wichtigste Spur in einem Mordfall

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift: „Raubmord an 79-jährigem Rentner: Polizei warnt vor ´Zigeuner´-Frauen“. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz von Polizei und Staatsanwaltschaft werden Details zu dem Verbrechen bekanntgegeben, über die die Zeitung berichtet. Danach war der ältere Mann von zwei Frauen besucht worden. Bekannten gegenüber habe er diese als „Zigeunerweiber“ bezeichnet. Zitat aus dem Bericht der Zeitung: „Gab es doch in der jüngeren Vergangenheit im Raum (...) laut Auskunft von Oberstaatsanwalt (...) gleich mehrere Fälle, in denen junge Frauen, die als `Zigeunerinnen` beschrieben wurden, mit älteren Herren in Kontakt traten, sie in ihren Wohnungen aufsuchten und sie später auf verschiedenste Weise hintergingen und bestahlen.“ Eine Leserin der Zeitung ist der Ansicht, dass das mehrfache Zitieren der „rassistischen Zeugenaussage“ den falschen Eindruck erwecke, bei dem Begriff Zigeuner handele es sich um einen Begriff, der im normalen Sprachgebrauch üblich sei. Es werde suggeriert, Zigeuner seien Diebe und Mörder. Der Beitrag sei mehr dazu geeignet, rassistische Klischees zu bedienen, als zur Vorsicht gegenüber Trickdieben aufzurufen. Der Chef vom Dienst der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Wenn die Polizei „dringend zur Vorsicht“ bei Besuchen von Frauen rate, die von Zeugen als „Zigeunerinnen“ beschrieben würden, dann sei das eine Warnung. Es gehe im Beitrag nicht um Ladendiebstahl, sondern um ein Kapitalverbrechen. Mit der Bezeichnung „Zigeunerweiber“ habe das spätere Mordopfer möglicherweise die einzige Spur gelegt, die zu dem Raubmörder führen könnte. Der Chef vom Dienst berichtet, in der Redaktion sei vor der Veröffentlichung des Artikels eingehend darüber diskutiert worden, ob der Begriff „Zigeuner“ verwendet werden solle. Er werde definitiv nur dann verwendet, wenn er von Zeugen oder dem späteren Mordopfer ausgesprochen werde. Eine ähnliche Diskussion habe zuvor bei der Polizei und innerhalb der Staatsanwaltschaft stattgefunden. Auch sie hätten in der Pressekonferenz das Wort verwendet, weil es die mit Abstand wichtigste Spur in dem Mordfall gewesen sei.

Der Beitrag verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzlich wird der Begriff „Zigeuner“ im allgemeinen Sprachverständnis als diskriminierend empfunden. Es kommt daher auf den Kontext der Verwendung an. Die Redaktion macht sich im vorliegenden Fall den Begriff nicht zu Eigen. Er wird als Zitat gekennzeichnet, die Quelle genannt. Polizei und Staatsanwaltschaft haben damit eine Feststellung des späteren Mordopfers wiedergegeben. Die Redaktion konnte den Begriff nicht weglassen, da die Polizei mit

ihm nach Hinweisen zur Aufklärung des Verbrechens sucht. Das öffentliche Interesse überwiegt nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses gegenüber der Gefahr einer diskriminierenden Wirkung. (0960/16/1)

Aktenzeichen:0960/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet